

S a t z u n g

über die Benutzungsgebühren (Schulgeld) für den
Besuch der Franz-Grothe-Schule - städt. Musikschule der
Stadt Weiden i.d.OPf.

vom 01.09.2016

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – (BayRS 2024-1-I) folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g**§ 1
Gebührenerhebung**

Für die Teilnahme am Unterricht und an Kursen der Franz-Grothe-Schule – Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. -, im folgenden Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. genannt, sowie die Gebrauchsüberlassung von Musikinstrumenten und die Nutzung von in den Unterrichtsräumen für den Unterricht bereitgestellten musikschuleigenen Musik-instrumenten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer am Unterricht oder an Kursen der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. teilnimmt. Die Gebühren für die Gebrauchsüberlassung eines Instruments oder die Nutzung bereitgestellter Instrumente schuldet derjenige, dem das Instrument überlassen wird oder der das Instrument nutzt.
- (2) Gebührenschildner minderjähriger Schüler / Schülerinnen ist deren gesetzlicher Vertreter.
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Unterrichtsform (Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht), der Dauer des Unterrichts sowie nach der Anzahl der Unterrichtsfächer.

**§ 4
Unterrichtsgebühren**

Die Gebühren für den in der Städt. Musikschule angebotenen Unterricht betragen pro Schüler / Schülerin:

| | <u>Unterrichtsdauer</u> | <u>jährlich</u> | <u>monatlich</u> |
|---|-------------------------|-----------------|------------------|
| 1. Elementarunterricht | | | |
| Musicgarden | 60 min pro Woche | 240,00 € | 20,00 € |
| Musikalische Früherziehung | 75 min pro Woche | 240,00 € | 20,00 € |
| Musikalische Grundausbildung / Instrumentenkarussell | 60 min pro Woche | 240,00 € | 20,00 € |
| 2. Instrumentaler / vokaler Gruppenunterricht | | | |
| 5 und mehr Schüler | 45 min pro Woche | 360,00 € | 30,00 € |
| 3 bis 4 Schüler | 45 min pro Woche | 468,00 € | 39,00 € |
| 2 Schüler | 45 min pro Woche | 552,00 € | 46,00 € |

3. Instrumentaler / vokaler Einzelunterricht

| | | | |
|--------------|------------------|----------|---------|
| Kurzstunde | 30 min pro Woche | 576,00 € | 48,00 € |
| Normalstunde | 45 min pro Woche | 864,00 € | 72,00 € |

4. Theorieunterricht**a) als Hauptfach**

| | | | |
|--------------------|------------------|----------|---------|
| 5 und mehr Schüler | 45 min pro Woche | 360,00 € | 30,00 € |
| 3 bis 4 Schüler | 45 min pro Woche | 468,00 € | 39,00 € |
| 2 Schüler | 45 min pro Woche | 552,00 € | 46,00 € |

| | | | |
|---------------------------------|------------------|----------|---------|
| Einzelunterricht / Kurzstunde | 30 min pro Woche | 576,00 € | 48,00 € |
| Einzelunterricht / Normalstunde | 45 min pro Woche | 864,00 € | 72,00 € |

b) als Ergänzungsfach

Bei bereits erfolgter Belegung von instrumentalen / vokalen Unterricht gelten bei zusätzlicher Belegung von Theorieunterricht folgende ermäßigte Gebühren:

| | | | |
|--|------------------|----------|---------|
| Im Anschluss an den Instrumentalunterricht | 15 min pro Woche | 72,00 € | 6,00 € |
| Kurzstunde / Einzelunterricht | 30 min pro Woche | 144,00 € | 12,00 € |
| Normalunterricht / Einzelunterricht | 45 min pro Woche | 216,00 € | 18,00 € |
| Normalstunde / Gruppenunterricht | 45 min pro Woche | 96,00 € | 8,00 € |

5. Ensembleunterricht**a) als Hauptfach**

180,00 € 15,00 €

b) als Ergänzungsfach

Bei bereits erfolgter Belegung von Instrumental-/Vokal- oder Theorieunterricht ist die Teilnahme am Ensembleunterricht für Schüler / Schülerinnen der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. mit den Benutzungsgebühren für den instrumentalen, vokalen und theoretischen Einzel- oder Gruppenunterricht abgegolten.

6. Kursunterricht

Die Gebühren für die Teilnahme an besonderen Kursen (§ 10 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf.) werden jeweils gesondert festgelegt.

**§ 5
Anmeldegebühr**

Mit Aufnahme in die Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. wird einmalig eine Anmeldegebühr in Höhe von 7,00 € erhoben.

**§ 6
Erwachsenenzuschlag**

Für Erwachsene wird ab dem Monat nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein Zuschlag in Höhe von 120,00 € pro Schuljahr / 10,00 € monatlich erhoben. Gegen Vorlage geeigneter Nachweise werden Schüler, Studenten und Auszubildende mit Anspruch auf Kindergeld ausgenommen.

§ 7 Nutzungsgebühren für Instrumente

- (1) Für die Überlassung von Instrumenten zur Nutzung (§ 12 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf.) wird monatlich eine Gebühr von 12,00 € (jährlich 144,00 €) pro Instrument erhoben.
- (2) Für die Nutzung der in den Unterrichtsräumen bereitgestellten musikschuleigenen Instrumente Klavier/Flügel während des Unterrichts wird eine Gebühr von monatlich 2,00 € (jährlich: 24,00 €) erhoben.

§ 8 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Aufnahme an die Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. und im folgenden zu Beginn eines jeden Schuljahres (1. September).
- (2) Bei der Nutzungsüberlassung von Instrumenten (§ 12 der Satzung über die Benutzung der städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf.) entsteht die Gebührenschuld (§ 7 Abs. 1) mit Aushändigung des Instruments.
- (3) Die Gebühren sind Jahresgebühren und gelten jeweils vom 01. September bis 31. August des folgenden Kalenderjahres.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Die Jahresgebühr ist in zwölf Teilbeträgen, jeweils 1/12, zu entrichten.
- (2) Der jeweilige Teilbetrag ist jeweils zum 1. eines jeden Monats zur Zahlung fällig, beginnend mit dem Beginn des Schuljahres (§ 3 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf.)
- (3) Bei Aufnahme während des Schuljahres ist die erste monatliche Rate mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Gleiches gilt bei der Nutzungsüberlassung von Instrumenten.

§ 10 Erstattung

- (1) Die Jahresgebühr ist grundsätzlich in voller Höhe zu entrichten, wenn der Schüler / die Schülerin den Unterricht nicht oder nicht regelmäßig besucht.
- (2) Die Jahresgebühr ist nur anteilig zu entrichten bzw. wird auf schriftlichen Antrag anteilig erstattet, wenn
 - a) ein Schüler / eine Schülerin gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf. zum Monatsende ausscheidet,
 - b) ein Schüler / eine Schülerin nach § 6 Abs. 4, 5 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf. vom Unterricht ausgeschlossen wird,
 - c) die Aufnahme während des Schuljahres erfolgt,
 - d) ein Schüler / eine Schülerin infolge Erkrankung länger als einen vollen Kalendermonat nicht am Unterricht der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf. teilnehmen kann. Die Erkrankung ist mit ärztlichem Zeugnis nachzuweisen,
 - e) der Unterricht für mehr als einen vollen Kalendermonat (mit Ausnahme der amtlich festgelegten Ferienzeit) ausfällt.

Erstattungsfähig ist jeweils nur ein voller Kalendermonat.

§ 11 Gebührenermäßigung

(1) Nehmen mehrere kindergeldberechtigte Kinder aus einer Familie am Unterricht der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. teil, werden folgende Ermäßigungen von den Unterrichtsgebühren des § 4 gewährt:

- 10 % für das 2. Kind
- 15 % für das 3. Kind
- 20 % für das 4. Kind
- 25 % für das 5. und jedes weitere Kind

Die Reihung der Kinder erfolgt beginnend mit dem ältesten Kind als erstes Kind absteigend.

- (2) Bei der Belegung mehrerer Fächer wird auf das zweite und jedes weitere Unterrichtsfach eine Ermäßigung von 10 % gewährt, bei Unterrichtsfächern mit in der Höhe unterschiedlichen Unterrichtsgebühren auf die Fächer mit den niedrigeren Gebühren.
- (3) Darüber hinaus kann aus sozialen Gründen eine Ermäßigung von den Gebührensätzen des § 4 gewährt werden.
- (4) Die Ermäßigungen nach Abs. 1 bis 3 können nebeneinander gewährt werden. Die Summe der Ermäßigungen beträgt maximal 50 % von der vollen Gebühr.
- (5) Die Gebührenermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners gewährt und wird grundsätzlich frühestens zum Zeitpunkt der entsprechenden Antragstellung wirksam. In besonderen unverschuldeten Fällen (z. B. die Genehmigung oder Verlängerung eines vorzulegenden Nachweises erfolgt durch eine andere Behörde oder ist von einer anderen Behörde abhängig) kann eine rückwirkende Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (6) Von der Ermäßigung sind ausgeschlossen:
1. die Aufnahmegebühr
 2. der Erwachsenenzuschlag
 3. die Unterrichtsgebühr für die Teilnahme an Kursen (§ 10 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf.)
 4. die Nutzungsgebühr für Instrumente.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzungsgebühren (Schulgeld) für den Besuch der Franz-Grothe-Schule – Städt Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf.- vom 20.12.2011 (ABl. der Stadt Weiden i.d.OPf., Nr. 24 vom 30.12.2011) außer Kraft.

Bekanntmachung:
ABl.Nr. 13 vom 02.06.2014
ABl.Nr. 7 vom 15.04.2016